

Az.: 6 RKa 9/63

B e s c h l u ß

In dem Sozialrechtsstreit

1.

Klägerin und Revisionsklägerin,

2.

Klägerinnen,

g e g e n

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

Beigeladene:

1.

2.

3.

4.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

hat der 6. Senat des Bundessozialgerichts am 30. September
1963 unter Mitwirkung des

Senatspräsidenten Prof. Dr. B o g s
als Vorsitzenden, sowie
der Bundesrichter R i c h t e r
und Dr. L a n g k e i t

beschlossen:

Die Revision der klagenden
gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom
13. März 1963 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht
zu erstatten.

G r ü n d e :

Da das Landessozialgericht (LSG) die Revision nicht zuge-
lassen hat, findet sie nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialge-
richtsgesetzes (SGG) nur statt, wenn ein wesentlicher Mangel
des Verfahrens vor dem LSG mit Erfolg gerügt ist (BSG 1, 150).

Die Revision erblickt einen wesentlichen Mangel des Verfahrens
vor dem LSG darin, daß es die Revision nicht zugelassen hat,
obwohl das angefochtene Urteil über Rechtsfragen von grund-
sätzlicher Bedeutung entschieden habe (§ 162 Abs. 1 Nr. 2
i.V.m. Nr. 1 SGG). Nach der feststehenden Rechtsprechung des



- 4 -

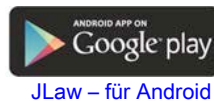
Bundessozialgerichts (BSG) kann jedoch die Entscheidung des LSG über die Nichtzulassung der Revision nicht auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden; auch die unrichtige Entscheidung über die Nichtzulassung der Revision begründet keinen Verfahrensmangel (BSG vom 11. Juni 1955 in SozR SGG § 162 Bl. Da 1 Nr. 1; BSG 2, 48, 47 und 2, 81, 82 ff; BSG 3, 275; BSG vom 30. Oktober 1959 in SozR GG Art. 3 Bl. Aa 5 Nr. 19; BSG vom 30. April 1960 in SozR SGG § 162 Bl. Da 42 Rücks. Nr. 149). Anderenfalls würde die zur Entlastung des BSG getroffene Regelung des Gesetzgebers, der eine Möglichkeit zur Anfechtung der Entscheidung des LSG über die Zulassung oder Nichtzulassung der Revision, insbesondere eine Nichtzulassungsbeschwerde, bewußt im SGG nicht vorgesehen hat, auf einem Umwege zunichte gemacht werden. Ob diese Auffassung für den Fall einzuschränken ist, daß die Revision aus Willkür nicht zugelassen ist, kann der Senat - wie in dem vom 3. Senat des BSG bereits entschiedenen Fall (Beschuß vom 30. Oktober 1959 in SozR GG Art. 3 Bl. Aa 5 Nr. 19) - offenlassen; denn entgegen der Annahme der Revision sind im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte dafür gegeben, daß sich das LSG bei seiner Entscheidung über die Nichtzulassung der Revision von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen. Das LSG hat im angefochtenen Urteil dargelegt, warum es der Anregung der klagenden Kassenzahnärztlichen Vereinigung, die Revision zuzulassen, nicht gefolgt ist: Da der Bundesmantelvertrag für Zahnärzte mit Wirkung vom 1. Juli 1962 die Beziehungen zwischen der Revisionsklägerin und den Krankenkassen neu geregelt habe, betreffe der Rechtsstreit nur zurückliegende Zeiten und habe daher keine grundsätzliche Bedeutung mehr. Es mag sein, daß die von der Revisionsklägerin vertretene - die Hauptfrage des Rechtsstreits bildende - Forderung, auch bei einer Berechnung der Gesamtvergütung nach Einzelleistungen (vgl. § 368 f Abs. 3 RVO) die Entwicklung der Grundlohnsumme (vgl. § 368 f Abs. 2 RVO) zu berücksichtigen, nach Inkrafttreten des Bundesmantelver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

trages erneut erhoben und damit die im wesentlichen gleiche Rechtsfrage von zweifelsfrei grundsätzlicher Bedeutung gestellt wird, wie sie das LSG entschieden hat. Doch steht das nicht fest. Selbst wenn man aber annimmt, das LSG habe verkannt, daß die von ihm entschiedenen Rechtsfragen ihre grundsätzliche Bedeutung durch das Inkrafttreten des Bundesmantelvertrages nicht verloren haben, so liegt allenfalls ein Irrtum, aber keine Willkür vor. Wenn der Vorsitzende des Senats des LSG bei der mündlichen Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Entscheidungsgründe (§ 132 Abs. 2 Satz 2 SGG), wie die Revision vorträgt, eine andere Begründung für die Nichtzulassung der Revision, als sie die schriftliche Urteilsbegründung enthält, gegeben hat, so ist das in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung; maßgebend sind die schriftlichen Urteilsgründe (BSG vom 10. April 1961 in SözR SGG § 162 Bl. Da 45 Nr. 159).

Demnach greift die auf Verletzung des § 162 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Nr. 1 SGG gestützte Rüge nicht durch. Die weiteren Ausführungen der Revision greifen die sachlich-rechtliche Auffassung des LSG an. Mangels Statthaftigkeit der Revision kann diese aber nicht geprüft werden.

Demnach muß die Revision als unzulässig verworfen werden (§ 169 Sätze 2 und 3 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 und 4 SGG.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)